

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN
gemäß dem Kärntner Nationalparkgesetz- und Biosphärenparkgesetz § 30 Abs. 1
basierend auf den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien“

I. Zumutbarkeit von Eigenleistungen (Einkommensobergrenzen):

Die Zumutbarkeit von Eigenleistungen bei der Vergabe von Förderungen ist zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Zumutbarkeit von Eigenleistungen wird bei einzelbetrieblichen Maßnahmen das außerlandwirtschaftliche Einkommen des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen.

Die Festlegung der Einkommensobergrenzen erfolgt nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen der gültigen *“Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“*;

In folgenden Fällen kann die Berücksichtigung der Zumutbarkeit von Eigenleistungen entfallen:

- 1) **Objektförderung** die zur Sicherung und Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz beiträgt.
- 2) Bei Förderungsanträgen für Projekte in der Naturzone und Pflegezone des Biosphärenparks Nockberge.

II. Förderungsuntergrenze:

Die Förderungsuntergrenze liegt bei € **1.500,00 Förderungsbetrag pro Projekt**.

Für Förderungen gemäß den geltenden Pauschalförderungssätzen (wie z.B. Holzdacheindeckungen von Heustadl, Mühlen, Getreidekästen, usw.) aber auch von Kulturlandschaftselementen (wie z.B. Marterln, Wegkreuze, usw.) kann die Förderungsuntergrenze unterschritten werden. Förderungsanträge dafür sind beim jeweiligen örtlichen Verein, der mit der Abwicklung des Kulturlandschaftsprogrammes befasst ist, einzureichen.

III. Pauschalierte Förderungssätze:

Die pauschalierten Förderungssätze sind in der Anlage ersichtlich.

Im Rahmen von Förderungen im Talbereich, die gemeinsam mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgenommen werden, muss auf die *“Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“*; Rücksicht genommen werden.

In diesen Fällen wird der Differenzbetrag zu den unten angeführten Pauschalkostensätzen bzw. bis zu einer gemeinsamen Förderintensität von maximal 50% der anrechenbaren Gesamtkosten gefördert.

Diese allgemeinen Förderungsvoraussetzungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Mit Inkrafttreten allgemeiner Förderungsvoraussetzungen treten die bisher geltenden Richtlinien bzw. Förderungssätze für Investitionen in der Biosphärenparkregion außer Kraft.

Anlage erwähnt

**Pauschalierte Förderungssätze für Dacheindeckungen und
Wandverschindelungen aus Holz**

(für Objekte zur Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz)

Bei der Festlegung der u. a. Sätze wurde davon ausgegangen, dass der Differenzbetrag der beantragten Holzdacheindeckung und einem Ziegeldach als Förderung (dabei wurden nur Materialkosten berücksichtigt) anerkannt wird.

Die Ermittlung basiert auf einer aktuellen Kostenerhebung (Stand April 2019)

A) Dachverschindelung:

	Förderung pro m ² Dachfläche
<u>Geklobene Lärchenholzschindeln heimischer Herkunft (Pinzgau, Pongau, Lungau, Oberkärnten, Osttirol):</u>	
- Schindeln genagelt, 40 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 25,00
- Schindeln genagelt, 40 cm lang (dreifach gedeckt)	€ 37,00
- Schindeln genagelt, 70 cm - 85 cm lang (zweifach gedeckt)	€ 39,00
- Gebrauchte und geputzte Lärchenklubbretter, 70 cm - 85 cm lang, genagelt	€ 15,00
<u>Geschnittene Lärchenbretter (LB) zweifach gedeckt:</u>	
- Geschnittene LB, bis 70 cm lang, Scharendeckung	€ 11,00
- Geschnittene LB, 71 cm - 100 cm lang, Scharendeckung	€ 10,00
- Geschnittene LB, 101 cm - 133 cm lang, Scharendeckung	€ 10,00
<u>Zuschläge:</u> 1. Kehlung der Lärchenbretter:	€ 3,00
2. Vorgeschossene Deckung:	€ 2,00

B) Wandverschindelung:

	Förderung pro m ² Wandfläche
- Geklobene Lärchenholzschindeln, 30 cm lang, (zweifach gedeckt)	€ 22,00